

(Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schroeder.)

(A) Antrag und Beschluß der Stände; sie hat damals nicht in dem Entwurfe der Regierung gestanden. Damals wollte man, wie der Herr Berichterstatter der Finanzdeputation A am 3. Juni 1902 in diesem Hohen Hause ausführte, das Gesetz auf eine Reihe von Jahren festlegen und wollte gerade dem Eingange von Petitionen auf Abänderung etwas vorbeugen. Auch in den Jahren 1907 und 1912 ist der Landtag ganz bewußtmaßen bei der Vorschrift im § 3 Abs. 2, also bei der zehnjährigen Revisionsfrist, stehen geblieben, und ich darf auch daran erinnern, daß der Herr Abgeordnete Schnabel am 21. November v. J. zwar den Wunsch nach Verkürzung der Revisionsfrist auf sechs Jahre besprochen, aber diesen Wunsch nicht zu dem seinigen gemacht hat.

Die neue Ortseinteilung des Gesetzes vom vorigen Jahre besteht — das hat auch der Herr Referent bereits hervorgehoben — also seit dem 1. Januar 1913. Seit diesem 1. Januar 1913 bis heute ist ein reichliches Jahr verfließen; in dieser Zeit aber haben sich nach Auffassung der Regierung die einschlagenden Wohnungs- und Lebensmittelpreise im Verhältnis der einzelnen Orte zueinander — darauf kommt es an, nicht auf sonstige Preisverschiebungen — zweifellos nicht in einer solchen Weise verändert, daß man jetzt schon daran denken könnte, in Erwägung zu ziehen, ob der bisherige, noch

(B) 1912 von Regierung und Ständen eingenommene Standpunkt aufzugeben und an Stelle der zehnjährigen Revisionsfrist eine kürzere einzuführen sei. Man wird bei dieser Frage auch nicht übersehen können, daß die Vorbereitungen für eine derartige neue Ortseinteilung, die ganzen Erhebungen über die maßgebenden Preisverhältnisse und die Feststellung der Ergebnisse an und für sich keine einfache Arbeit ist, die ohne weiteres zu leisten wäre; das ist eine Arbeit von Monaten. Aber selbst wenn man diese Arbeit in den zahlreichen hier beteiligten Gemeinden Sachsens und an der Zentralstelle auf sich nehmen und in kürzerer Zeit als in zehn Jahren wiederholen wollte, so würde es nicht ausbleiben, daß sich immer wieder Orte finden — das ist mit einer solchen Regelung untrennbar verbunden —, die hart an der Grenze der von Klasse zu Klasse notwendig gezogenen Unterscheidungslinien liegen und die sich von den Preisverhältnissen der anderen Orte, die unter Umständen einer anderen Ortsklasse zugeteilt sind, nicht besonders stark unterscheiden. Das liegt in den Verhältnissen begründet. Berufungen und Beschwerden darüber werden kaum je ausbleiben, man mag die Frist auf zehn Jahre, man mag sie auf kürzere Zeit bemessen.

Auch der Umstand kommt hinzu, daß jede neue Ortseinteilung im Lande dazu führt, eine Reihe von

(C) Orten zu Lasten der Staatskasse in eine höhere Ortsklasse einzustufen, aber auch eine Reihe von Orten in eine niederere Klasse. Das letztere erregt natürlich stets den Widerspruch der Beamtschaft und der beteiligten Gemeinden. Ich möchte deshalb glauben, es liegt im allgemeinen Interesse, daß man diese ganze Arbeit, diese ganzen Schwierigkeiten und auch diese ganzen Kämpfe, die sich aus einer neuen Ortseinteilung für die Wohnungsgeldzuschüsse ergeben, nur in angemessenen Zwischenräumen sich auferlegt. Solche begleitenden Umstände sind mit jeder Neuregelung verknüpft, aber man sollte sie sich eben nur in angemessenen Zwischenräumen aufbürden.

Selbstverständlich wird die Regierung die weitere Entwicklung der Verhältnisse mit offenen Augen und sorgfältig weiter verfolgen. Nach ihren bisherigen Erfahrungen hat sie allerdings geglaubt, als einen angemessenen Zeitraum zur Revision der gesetzlichen Ortseinteilung die vom bisherigen Gesetze auf Antrag des Landtags selbst vorgesehene und auch in den beiden Gesetzen vom Jahre 1907 und 1912 aufrechterhaltene zehnjährige Frist, die ihren Lauf erst am 1. Januar 1913 begonnen hat, ansehen zu sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fräßdorf. (D)

Abgeordneter Fräßdorf: Meine Herren! Wir sind selbstverständlich nicht minder für eine gerechte Ortseinteilung. Darüber kann kein Zweifel bestehen, und das ist wohl allgemein bekannt, daß sich innerhalb von zehn Jahren die Verhältnisse allzusehr verschieben können und daß, ohne wirklich berechtigte Beschwerden hervorzurufen, mit einer Revision nicht so lange gewartet werden kann. Wenn eine kürzere Zeit gewählt werden soll, so wird das unsere Zustimmung finden. Wir sind gewöhnt, Tarife nicht über die Dauer von fünf Jahren abzuschließen, weil wir meinen, daß dann von neuem geprüft werden muß, ob die Verhältnisse noch so liegen wie bei Abschluß des Tarifvertrages, und dann ist zugleich zu erwägen, welche Ortszuschläge zu gewähren sind und wie die Ortseinteilung zu erfolgen hat. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, von denen eben auch der Herr Regierungsvertreter gesprochen hat. Die Frage wird immer streitig bleiben; wie man auch die Ortseinteilung trifft, ein Teil der Beamten wird sich immer benachteiligt fühlen. Man wird nachzuweisen versuchen und auch wirklich nachweisen, daß in den Orten mit niedrigeren Ortsklassen die Lebenshaltung ebenso teuer ist wie in einer höheren Ortsklasse. Ich meine aber, letzten Endes ist die zehnjährige Geltungsfrist zu lang,